3. Abschnitt.

Die Organisation der Verbandstaaten.

§ 17. Die Organisation des allgemeinen Staatenverbandes.1)

- I. Der aligemeine völkerrechtliche Staatenverband ruht heute noch auf genossenschaftlicher Organisation. Rechtsetzende, rechtsprechende und vollstreckende Gewalt liegt daher bei der Gesamtheit der Verbandstaaten. Eine über den einzelnen Staaten stehende Zwangsgewalt fehlt.
- 1. Die von Abgeordneten der einzelnen Staaten beschickten Kongresse oder Konferenzen können bisher nur auf Grund besonderer Einberufung zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten. Auf solchen Kongressen (z. B. Wiener Kongreß 1814/15, Pariser Kongreß 1856. Berliner Kongreß 1878) wurden die großen politischen Fragen erledigt; hier sind die wichtigsten rechtsetzenden Vereinbarungen (Seerechtsdeklaration von 1856, die Abkommen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907) zustandegekommen; hier können Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern ausgetragen werden; von hier aus könnte der widerstrebende Einzelstaat unter den Willen der Gesamtheit gebeugt werden. Auf allen Kongressen und Konferenzen kommen aber Beschlüsse grundsätzlich nur durch Stimmeneinhelligkeit zustande; die Stimme eines jeden Verbandsmitgliedes, ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Macht, fällt gleich schwer in die Wagschale.

Denkt man sich an der Stelle dieser für den Einzelfall zusammenberufenen Kongresse eine ständige Versammlung der Staatendelegierten oder auch nur Versammlungen, die in bestimmter Fristautomatisch zusammentreten, so würde das lose Gefüge des allgemeinen Staatenverbandes eine wesentliche Befestigung erfahren. Solche regelmäßig abzuhaltenden Kongresse waren nach der Begründung der

¹⁾ Vgl. die oben § 1 Note 5 sowie die unten zu §§ 38 und 44 angegebene Literatur. Außerdem v. Liszt, Der Wiederaufbau des Völkerrechts in D. J. Z. XXI 18. Derselbe, Pennsylvania Law Review. Juni 1916. Derselbe, Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft. 1917. Oppenheim, Die Zukunft des Völkerrechts (Festgabe für Binding). 1911. Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen. 1912; dazu Nippold, L. A. VII 20. Erich, Probleme der internationalen Organisation. 1914. Hobson, Towards internat. governement. 1915. Posonby, Democraticanddiplomacy. 1915. Woolf, Internat.governement. 1916. ter Meulen, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung 1300 bis 1800. 1917. — Über Kongresse und Konferenzen: Nys III 7. Ullmann 240. — Über die Internationale Union der amerikanischen Republiken (begründet auf den panamerikanischen Konferenzen von 1889, 1902, 1906, 1910) vgl. oben § 2 Note 7, § 6 Note 3.